

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

I. Stück. München, Mittwoch den 24. Juny 1818.

I n h a l t.

Edict über die Freyheit der Presse und des Buchhandels. (Dritte Beilage zu der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Tit. IV. S. 11.)

E d i c t

über die

Freyheit der Presse
und
des Buchhandels.

§. 1.

Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtigt sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freyer Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften,

welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Pressfreyheit gestattet. Sie sind hienach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bey kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2.

Ausgenommen von dieser Freyheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

(13)

§. 3.

Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenseitigkeiten, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhaltes über die königlichen Staaten, in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staatsministerium vorgelegt waren.

§. 4.

Damit die Freyheit der Presse und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Polijzen:Obrikeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliotheken, Lese:Institute, Buchdruckereyen und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5.

Dem zufolge sind alle Buchhandlungen,

Antiquarien, Leihbibliothek, Inhaber, die Vorsteher der Lese: Institute und lithographischen Anstalten, die Kupferstecher, Bildner und Racten: Händler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Cataloge der Polijzen:Obrikeit zu übergeben.

§. 6.

Wenn die Polijzen in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälde, oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bey ihr angezeigt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polijzen: Uebertretung, so hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsurtheile davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7.

Betreffen jene Gesetz: Uebertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen: und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Keiß

und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Poltzen die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesezte obere Poltzen: Behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Geschwizdigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden den Beschlag aufzuheben oder fortzusehen hat.

§. 8.

Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Poltzen: Behörde den Beschlag fortzusehen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegial: Beschluß an das Staats: Ministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlages. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen confiscirt.

§. 9.

Wer sich durch die Verfügung des Staats: Ministeriums des Innern beschwert findet, dem ist dagegen die Berufung an den königlichen Staats: Rath gestattet, welcher darüber, und zwar immer

in einer Plenar: Versammlung zu erkennen hat.

§. 10.

Privat: Personen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und auswärts weise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbilde vor der zuständigen Gerichts: Behörde zu verfolgen.

Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Poltzen verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung bezubringen, daß die Klage wirklich beim Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11.

Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Poltzen von dem Daseyn einer solchen Schrift rc. benachrichtiget werden; auch

ist die provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12.

Für eine Schrift oder sinnliche Dar-

stellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:

Egid von Kobell,

Königlicher Staatsrath und General-Secretaire.